

Stand: 2019-08-12							
Bericht ist ÖFFENTLICH + Veröffentlichung freigegeben.							
Dossier/ Ordner- Nummer	Art	Erstelldatum	Zeitbereich Von- Bis (oder Antwort)	Fragestellung	Antworten/Ergebnisse	Fazit/Konklusion	Abschluss
21b.1	Stellungnahme	20.11.2017	-	Schreiben an Santesuisse zu KK Thurenthal: Welche Massnahmen ergreift Santesuisse, um eine gesunde und überschaubare Krankenkasse Thurenthal zu unterstützen? Kritische Fragen und Aufforderung, warum Santesuisse behauptet, sich für Mitglieder einzusetzen, es aber schlussendlich doch nicht tut.	Keine Antwort von Santesuisse. Verband sitzt Antwort aus, da Verband sich durch die grossen Player finanziert und ausser politischen Stellungnahmen keine Präsenz an den Tag legt.	Erster kritisches Auftreten von Santesuisse, den Andreas Volkart als einen überflüssigen Verband einschätzt.	Konnte nicht abgeschlossen werden, weil Antworten ausstehend.
21b.2	Stellungnahme	19.11.2017	21.11.2017	Email an Bundesverwaltungsgericht, dass die Auflösung der Krankenkasse Thurenthal beschlossen hatte. Verständnisanfrage von Andreas Volkart: ...Unter Punkt 2.1 nennen die Richter das Anfechtungsobjekt, welches mit Gesetzesänderung vom 26.9.2014 mit Wirkung auf den 1. Jan. 2016 entfallen ist... Inwieweit kann ein Gericht über einen nicht mehr gültigen KVG-Artikel urteilen, wenn ab dem 1. Jan. 2016 nun andere Anforderungen an Krankenkassen zu gelten haben und die Krankenkasse Thurenthal anhand des aktuellen Schriftsatzes geprüft wurde und auch nicht zum Zeitpunkt, wo der Artikel 12 galt? Könnten Sie erläutern, wie die KK Thurenthal mit dem neuen KVG-Gesetz sich wieder bewilligen lassen könnte?	Antwort per Email Bereich Kommunikation 21.11.2017: Vorab bitten wir Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Urteile nicht kommentiert.... Das Bundesverwaltungsgericht kann, abgesehen von gewissen Beschränkungen, eine umfassende Rechtsprüfung der Verfügung der Vorinstanz vornehmen. Nach allgemeinen Grundsätzen ist im Rechtsmittelverfahren in der Regel dasjenige Recht anwendbar, welches zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung in Kraft war. [Gekürzter Text].	-	Abgeschlossen
21c	Abklärung	02.12.2017	-	Abklärung durch Internetrecherche und Medienartikel: Wo liegt der Unterschied zwischen der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse Thurenthal und dem CSS-Verein? Wie kommt Roland Hügi zur Aussage im CSS-Magazin, dass der CSS-Verein über 600'000 Mitglieder bei knapp 720'000 CSS-Versicherten verfügt, wenn die Bedingung für den Vereinbeitritt eine schriftliche Meldung und eine CSS-Zusatzversicherung sein müssen? Wie kann das sein, dass sich über 600'000 CSS-Versicherte sich bei einem Verein angemeldet hätten? Ist das realistisch?	-	Wäre es nach gleichem Recht gegangen, hätte die CSS, welche früher auch als Verein bestand, ihre Statuten überarbeiten und ändern müssen.	Abgeschlossen
21d	Abklärung	02.12.2017	04.12.2017	Anfrage über Kontaktformular bei Gemeinsame Einrichtung KVG: Sehr geehrte Damen und Herren, ich betreibe die Webseite Nein-zum-Krankenkassenzwang.ch und ich habe durchs Recherchieren erfahren, dass der Risikoausgleich dazu führt, dass der von den Krankenkassen behauptete, aber nicht stattfindende Wettbewerb gänzlich ad absurdum geführt wird, indem Gelder einer Krankenkasse zu anderen Krankenkassen verlagert werden und damit Prämienzahler abgestraft werden, die praktisch nie zum Arzt gehen, oder keine gefährdete Risikogruppe darstellen. [...] Ich möchte wissen, weshalb in der Schweizer Landwirtschaft die Krankenkasse Agrisano nicht zu den günstigsten Krankenkassen zählt, obwohl die landwirtschaftliche Bevölkerung wenig oder praktisch nie zum Arzt geht und die Prämien der Agrisano dennoch höher liegen als jene Prämien z.B. der Krankenkasse Thurenthal, Wädenswil, der Minimum-Service-Krankenkasse Assura, welche unter den Monatsprämien der Agrisano liegen.	Antwort Urs Wunderlin 4.12.2017: Die Gemeinsame Einrichtung KVG ist die Durchführungsstelle des Risikoausgleichs. In dieser Funktion nehmen wir in Bezug auf politische Fragen eine neutrale Position ein und nehmen dazu auch keine Stellung. Wie hoch der Anteil der versicherten Personen bei der Agrisano ist, welche in der Landwirtschaft arbeiten und somit - wie sie behaupten - unterdurchschnittlich hohe Leistungen beziehen, wissen wir nicht. Die uns für die Berechnung des Risikoausgleichs zur Verfügung gestellten Daten geben diesbezüglich keine Auskunft. Wie hoch die Zahlungen sind, welche die Agrisano aus dem Risikoausgleich erhält bzw. welche sie in den Risikoausgleich leisten muss, dürfen wir Ihnen aufgrund von Bestimmungen in der Verordnung über den Risikoausgleich leider nicht mitteilen. [Gekürzter Text].	Fazit Andreas Volkart zur Gemeinsamen Einrichtung KVG: Diese Einrichtung ist überflüssig und bindet finanzielle Ressourcen, um unter komplizierten Berechnungen nur Gelder hin- und herzuschieben. Die Angestellten dieser Einrichtung würden besser einen sinnvollen Job ausführen, um mit Steuergeldern oder Krankenkassenbeiträgen ihren Unterhalt zu verdienen. Diese Einrichtung lässt sich am ehesten noch mit einer Börsen- und Brokeraufsicht vergleichen, die keinen Anteil zum Bruttosozialprodukt beiträgt und eher noch von diesem zerrt. Durch die Zahlen die an anderer Stelle veröffentlicht wurden, konnte eine Tabelle zu den Finanzflüssen aus dem Risikoausgleich erstellt werden.	Abgeschlossen